

Statuten Junge SVP Schaffhausen

gegründet am 22. April 1999

1. Name und Sitz

- | | | |
|--------|---|------|
| Art. 1 | Die Partei «Junge Schweizerische Volkspartei des Kantons Schaffhausen» (JSVP SH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. | Name |
| Art. 2 | Rechtsdomizil der Partei ist Schaffhausen. | Sitz |

2. Zweck des Vereins

- | | | |
|--------|--|----------------|
| Art. 3 | Die JSVP SH <ul style="list-style-type: none"> - betreibt politische Arbeit - fördert die politischen Interessen der Jugend - pflegt und fördert die gesellschaftlichen Kontakte unter den Mitgliedern - bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie verurteilt jegliche Art von Gewalt und Extremismus. | Zweck |
| Art. 4 | Die JSVP SH legt ihre politischen Ziele im Parteiprogramm alle vier Jahre fest. Das Parteiprogramm wird von der Mitgliederversammlung genehmigt. | Parteiprogramm |

3. Bestand

- | | | |
|--------|---|----------------------|
| Art. 5 | Die Mitgliedschaft besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. | Mitgliederkategorien |
| Art. 6 | Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Partei. | Eintritt |
| Art. 7 | Aktivmitglieder sind im Kanton Schaffhausen wohnhaft und überschreiten das 35. Lebensjahr nicht. Aktivmitglieder, die diese Bedingungen nicht mehr erfüllen werden zu Passivmitgliedern. | Mitgliedschaft |
| Art. 8 | Mitglieder, die sich verdient gemacht haben, können von einer Mehrheit der Generalversammlung den Ehrentitel erhalten. | Ehrentitel |
| Art. 9 | Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der JSVP SH nicht erfüllen oder dieser auf andere Weise schaden, können von einer Mehrheit der Generalversammlung von der JSVP SH ausgeschlossen werden. | Ausschluss |

4. Rechte und Pflichten

- | | | |
|---------|---|---|
| Art. 10 | An der Generalversammlung haben Aktiv- und Passivmitglieder ein Stimmrecht. Bei Mitgliederversammlungen haben nur Aktivmitglieder ein Stimmrecht. | Stimmrecht,
Wahlrecht,
Antragsrecht |
| Art 11 | Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nach mehrmaliger Mahnung nicht leisten, können vom Vorstand aus der JSVP SH ausgeschlossen werden. | Mitgliederbeitrag |

5. Organisation und Leitung

- | | | |
|---------|---|--------------------|
| Art. 12 | Die Organe der JSVP SH sind: <ul style="list-style-type: none"> - Die Generalversammlung - Die Mitgliederversammlung - Der Vorstand - Die Revisoren | Organe |
| Art. 13 | Das oberste Organ der JSVP SH ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand jährlich einberufen. 10 Aktivmitglieder können eine a.o. | Generalversammlung |

Generalversammlung verlangen.

Art. 14	Die Generalversammlung findet jährlich statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls - Déchargenerteilung an den Vorstand - Abnahme der Jahresrechnung - Budget für das kommende Vereinsjahr - Aufnahme neuer Mitglieder - Festlegung der Mitgliederbeiträge - Wahl des Vorstands und der Revisoren - Anträge der Mitglieder - Verschiedenes 	Geschäfte der Generalversammlung
Art. 15	Zur Mitgliederversammlung treffen sich die Mitglieder, um Aktualitäten zu beraten. Sie findet mehrmals jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Ordentlicherweise behandelt sie folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> - Abstimmungs- und Wahlempfehlungen - Vereinsaktivitäten - Genehmigung des Budgets für Kampagnen, Wahlkämpfe und andere Aktivitäten - Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern - Aufnahme neuer Mitglieder 	Mitglieder- versammlung
Art. 16	Die Einladung zur General- und Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (brieflich oder elektronisch) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.	Einladung
Art. 17	Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn bei einer Abstimmung gleich viele Ja- und Nein-Stimmen vorliegen, trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.	Abstimmungen
Art. 18	Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident (en) - Kassier - Sekretär - Kreispräsident (en) - Mandatsträger, die Aktivmitglied der JSVP SH sind 	Vorstand
	Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl.	
Art. 19	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.	Vertretung
Art. 20	Der Vorstand hat im Besonderen folgenden Obliegenheiten zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorberatung und Vorlage aller durch die JSVP SH und die Parteiversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse - Einberufung der Leitung der General- und Mitgliederversammlung - Verwaltung der Parteikasse 	Aufgaben des Vorstand
Art. 21	Die Vorstandsversammlung ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig.	Beschlussfähigkeit
Art. 22	Die Revisoren prüfen die Rechnungen der JSVP SH und erstatten einen Bericht zu Händen der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.	Revisoren
6.	Finanzen	
Art. 23	Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Er	Mitgliederbeitrag

Art. 24	beträgt maximal CHF 100.-. Mandatsträgerbeiträge werden vor den Wahlen zwischen dem Vorstand und den Kandidaten vereinbart. Diese Beiträge fliessen in einen Fonds, der ausschliesslich für Wahlen eingesetzt werden darf.	Mandatsträgerbeiträge
Art. 25	Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.	Rechnungsjahr
Art. 26	Für die Verbindlichkeit der JSVP SH nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Haftung
Art. 27	Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	Anspruch
7.	Revisionsbestimmungen	
Art. 28	Zur Änderung der Statuten braucht es mindestens die Dreiviertelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.	Änderung
Art. 29	Zur Auflösung der JSVP SH bedarf es einer, ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung. Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Dreiviertelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Der Chilbiverein Altdorf erhält alle Plakattafeln. Lieferung: ab Platz.	Auflösung
8.	Schlussbestimmungen	
Art. 30	Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.	Statuten

Schaffhausen, 7. Oktober 2006

Junge SVP Schaffhausen

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Der Kassier